

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON KRANZKARTEN (KK) UND VARIABLE PRÄMIENKARTEN (VPK)

⁶Schützen, welche den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln und die Schiessunternehmung schädigen, geht der Anspruch auf Rückvergütung in natura oder bar verlustig. Allfällige Differenzen werden endgültig vom Vorstand der SKSG erledigt.

⁷Die Einlösung von Karten hat in der Zeit vom **1. Februar bis zum 31. Oktober zu erfolgen. Im November, Dezember und Januar sind die Abrechnung und die Einzahlung eingestellt.**

Art. 6 Auflösung

Im Falle der Aufhebung der Kartenabgabe werden vorgewiesene Karten der SKSG während fünf Jahren noch eingelöst. Bekanntmachungen erfolgen in der Schweizerischen Schützenzeitung.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft am 16. Februar 1998 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 15. Febr. 1993. Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²⁾ Änderung der Einlöse-Frist (Artikel 5, Absatz 7) gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 18. Februar 2008



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Ressort:

Kranzkarten

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON KRANZKARTEN (KK) UND VARIABLE PRÄMIENKARTEN (VPK)

gültig ab 1. Januar 2008

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 16. Februar 1998.
Mit Nachträgen vom 20. Februar 06 und 18. Februar 2008.

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Der Präsident:
Arnold Kälin

Chef Kranzkarten:
Willy Notter

Verteiler:

- Präsident SKSG
- Vorstandsmitglieder SKSG
- Regionalpräsidenten
- Vereinspräsidenten SKSG

[☞] Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.

(Erlass vom 16. Februar 1998)

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON KRANZKARTEN (KK) UND VARIABLE PRÄMIENKARTEN (VPK)

Art. 1 Zweck

¹Die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG) ermöglicht kantonalen und ausserkantonalen Schützen, anstelle der Einzel-, Sektions- oder Gruppenauszeichnungen eine kantonale Kranzkarte (KK) oder variable Prämienkarte (VPK) zu beziehen.

²Durch die Zusammenlegung von KK und VPK wird den Schützen die Möglichkeit geboten, den Gegenwert in bar oder als Wappenscheibe SKSG zu beziehen.

³Barauszahlungen können nur den Schützen der SKSG gewährt werden.

Art. 2 Organisation

¹Nur die SKSG ist berechtigt, im Kanton Schwyz für die Gewehr- und Pistolenwettkämpfe Karten mit dem Aufdruck "Kranzkarte" oder "Variable Prämienkarte" abzugeben.

²KK und VPK sind von den ausgebenden Festsektionen nach Vordruck auszufüllen.

³Die Verwaltung der Karten wird einem Mitglied des Kantonalvorstandes (Kranzkartenverwalter) übertragen.

⁴Der Kantonalassessor regelt in Zusammenarbeit mit dem Kranzkartenverwalter sämtliche Ein- und Ausgaben, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglementes entstehen.

Art. 3 Abgabe³⁾

¹Für Schiessanlässe stellt die SKSG den Verbänden und Sektionen KK und VPK zur Verfügung. Die verabreichten Karten sind persönlich und deshalb nicht übertragbar.

²Die gewünschten Karten sind mindestens 30 Tage vor dem Schiessanlass schriftlich beim Kranzkartenverwalter zu bestellen.

³Die Zustellung der Karten erfolgt "eingeschrieben", unter Beilage von Liefer- und Rückschubschein, sowie dem Einzahlungsschein.

⁴Es stehen KK mit Einlösewerten von Fr. 6.00 / 8.00 / 9.00 / 10.00 / 12.00 / 15.00 / 20.00 und unbeschränkter Einlösedauer zur Verfügung. Den Bezüglern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 pro Karte (inkl. verschriebene) verrechnet. Jedem Schützen, der an einem von der SKSG bewilligten Schiessanlass der Distanzen 10 / 25 / 50 / 300 m ein Kranzresultat erreicht, ist auf Verlangen anstelle der Kranzauszeichnung die KK abzugeben. Dem zwei- und mehrfachen Kranzschützen kann eine Kranzkarte mit höherem Wert verabreicht werden. Die Bezugsmöglichkeit von KK muss im Schiessplan vermerkt werden.

³⁾ *Kranzkartenwert Fr. 12.- eingefügt und die Bezeichnung der Schiessanlässe angepasst*

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON KRANZKARTEN (KK) UND VARIABLE PRÄMIENKARTEN (VPK)

⁵Mit der VPK stellt die SKSG ihren Sektionen und Verbänden ein kostengünstiges Zahlungsmittel zur Verfügung. Die VPK ist mit dem Kürzel "SZ" und mit einer fortlaufenden Nummer versehen (Höchstwert: Fr. 500.00). Sie ist in einem Abrechnungsformular integriert und durch den Empfänger vor der Einlösung abzutrennen.

⁶Die VPK müssen nach den Weisungen der SKSG ausgestellt werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Wert in Worten und Zahl (nur ganze Frankenbeträge)
- Gültigkeitsdauer mit Ablaufjahr (15 Jahre)
- Festorganisation
- Datum der Ausstellung
- Empfängeradresse

⁷Den Bezüglern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 1.00 pro Karte (inkl. verschriebene) verrechnet. Verschriebene VPK sind zurückzugeben. Jede fehlende VPK wird mit Fr. 500.00 belastet.

Art. 4 Abrechnung

¹Spätestens zehn Tage nach dem Schiessanlass hat der Veranstalter mit der Kranzkartenverwaltung abzurechnen. Überzählige und verschriebene KK und VPK sind mit dem ausgefüllten Rückschubschein "eingeschrieben" zurückzusenden. Für fehlende oder verlorene KK ist der volle Abgabepreis zu entrichten.

Art. 5 Einlösung¹⁾²⁾

¹Begehren für den Bezug einer Barauszahlung oder Wappenscheibe sind unter Beilage und Aufstellung der Kranzkartenwerte "eingeschrieben" an den Kranzkartenverwalter zu richten.

²Für Barauszahlungen ist das Post- oder Bankkonto anzugeben. Die Beilage eines Einzahlungsscheines ist erwünscht.

³Karten anderer Kantonalverbände können zum gleichen Anrechnungswert eingesandt werden.

⁴Verlorene Karten werden nicht ersetzt. Jeder nachträgliche Austausch von Kranzauszeichnungen gegen KK oder umgekehrt ist nicht gestattet.

⁵Allfälliges Strafporto wird dem Einlöser verrechnet. Für Einlösungen bis und mit Fr. 100.00 wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 5.00 erhoben bzw. verrechnet.

¹⁾ *Ergänzung dieser Bestimmungen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 20. Februar 2006*